



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019 Ausgegeben in Schwerin am 13. September Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
4.9.2019	Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5	558
2.9.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung Ändert VO vom 22. April 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2330 - 32 - 2	572
3.9.2019	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandsverordnung Ändert VO vom 16. Dezember 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 11 - 8	573
3.9.2019	Verordnung zur Änderung der Abfall-Zuständigkeitsverordnung und der Abfall-Kostenverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2129 - 1 - 7	579

Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)

Vom 4. September 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung
- § 4 Kinderschutz
- § 5 Gesundheitsvorsorge
- § 6 Anspruch auf Kindertagesförderung;
Wunsch- und Wahlrecht
- § 7 Umfang der Förderung und Öffnungszeiten
- § 8 Sicherstellungsauftrag
- § 9 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Abschnitt 2

Betrieb von Kindertageseinrichtungen

- § 10 Betriebserlaubnis
- § 11 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen
- § 12 Qualitätsentwicklung und -sicherung
- § 13 Einsatz des pädagogischen Personals
- § 14 Bemessung des pädagogischen Personals
- § 15 Leitung einer Kindertageseinrichtung
- § 16 Fach- und Praxisberatung
- § 17 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 3

Kindertagespflege

- § 18 Tagespflegeerlaubnis
- § 19 Qualifikation der Kindertagespflegeperson
- § 20 Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 4

Mitwirkung von Eltern und Kindern

- § 21 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- § 22 Elternvertretungen
- § 23 Mitwirkung der Kinder

Abschnitt 5

Finanzierung der Kindertagesförderung

- § 24 Vereinbarungen über Leistung,
Entgelt und Qualitätsentwicklung
- § 25 Grundsätze der Finanzierung
- § 26 Finanzielle Beteiligung des Landes
- § 27 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden
- § 28 Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe
- § 29 Finanzielle Beteiligung der Eltern
- § 30 Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen
außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des
örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Abschnitt 6

Vorrang bundesrechtlicher Regelungen, Auskünfte, Prüfungsrechte, Verordnungsermächtigungen, Evaluation, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Vorrang bundesrechtlicher Regelungen
- § 32 Einholung von Auskünften
- § 33 Prüfungsrechte
- § 34 Verordnungsermächtigung
- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 Evaluation
- § 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele

(1) Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht

der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege unterstützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteord-

nung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel.

(3) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen der Eltern zu orientieren. Kinder sollen über den Familienrahmen hinaus dabei unterstützt werden,

1. aktuelle und zukünftige Lebensanforderungen sowie weitere Bildungsverläufe erfolgreich zu bewältigen,
2. die Befähigung zu erlangen, ein Leben lang zu lernen und
3. verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die individuelle Förderung soll insbesondere Benachteiligungen entgegenwirken, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Schule entgegenstehen.

(4) Die Kindertagesförderung unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und zu Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen. Im Rahmen der Förderung wird dem Schutz des Kindes in besonderer Weise Rechnung getragen.

(5) Die Kinderrechte werden geachtet und altersgerecht vermittelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertagesförderung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert werden. Kindertageseinrichtungen werden geführt als

1. Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
2. Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule und
4. Kindertagesstätten mit mindestens zwei der in den Nummern 1 bis 3 genannten Förderarten.

(3) Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -ergänzende Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, in der das Kind gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte.

(7) Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
5. Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
7. Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik sowie Personen, die die erste Staatsprüfung für dieses Lehramt erfolgreich bestanden haben,
9. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
10. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
11. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen, Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
12. Logopädinnen und Logopäden, Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

(8) Assistenzkkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Über den Einsatz von Assistenzkkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.

(9) Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können im Sinne dieses Gesetzes sein:

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde,
3. Selbstorganisierte Elterninitiativen im Sinne des § 25 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. andere Träger, welche die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und
5. Schulträger als Träger von Horten.

(10) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag, der insbesondere die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte umfasst.

§ 3

Aufgaben der frühkindlichen Bildung

(1) Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich insbesondere in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:

1. Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation,
2. Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen,
3. Elementares mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,
4. Medien und digitale Bildung,
5. Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten,
6. Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention,
7. Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(2) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Sie unterstützt die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung.

(3) Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung ist die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern des fachlich

für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums. Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.

(4) Die Kindertagesförderung hat den Auftrag, den Übergang von Kindern in die Grundschule gezielt vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen und Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden.

(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Die Träger des Hortes sowie die jeweiligen Schulen schließen hierzu eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab. Diese Vereinbarung beinhaltet insbesondere, durch welche schulbezogenen Maßnahmen der Hort die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags unterstützt. Der Hort hat durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können. Darüber hinaus fördert der Hort die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.

(6) Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig die Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Kindertagespflege anzustreben. Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen.

(7) Die Ergebnisse der Beobachtung und die Dokumentation nach Absatz 6 sind Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Sie werden mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern der Grundschule und dem Hort zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. In dem Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule sind die Eltern über die Ergebnisse der individuellen Förderung und über das Erfordernis ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung an Grundschule und Hort zu unterrichten. Für die Unterrichtung und für die Einwilligung zur Datenweitergabe ist der amtliche Vordruck des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums zu verwenden. Willigen die Eltern nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten. Letzteres gilt auch für die Erklärung der Eltern, nicht einwilligen zu wollen.

(8) Kinder, die Deutsch als weitere Sprache lernen, sind dabei besonders zu fördern.

§ 4 Kinderschutz

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben das Wohl des Kindes in der Kindertagesförderung zu gewährleisten und sind an die Arbeit lokaler Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen angeschlossen. Sie wirken darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zum Wohle der geförderten Kinder und zur Unterstützung ihrer Eltern ergriffen werden. Dazu arbeiten sie mit den Eltern, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Partnern im Sozialraum partnerschaftlich zusammen.

(2) Werden durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahrgenommen, ist ein sofortiges Handeln gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich.

(3) Sollten sich Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes außerhalb des Verfahrens nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergeben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson unter Mitwirkung der Eltern über die unverzügliche Information des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über diese Hinweise.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen vor der Aufnahme eines Kindes von den Eltern Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und den Impfstatus verlangen. Bei festgestellten (diagnostizierten) Entwicklungsauffälligkeiten wirken das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen gemeinsam mit den Eltern auf deren Beseitigung hin.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen. Sie wirken gegenüber den Eltern darauf hin, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme des Kindes und das Wahlrecht der Eltern nach § 6 bleiben unberührt.

(4) Es darf in den Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege nicht geraucht und keine alkoholischen Getränke sowie keine Drogen zu sich genommen werden.

§ 6 Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht

(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen. Über die Bewilligung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu gewährleisten, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder
2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Eltern gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege sind, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

(4) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern Rechnung zu tragen. Eine Hortförderung nach dem Ende der Grundschule erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist, oder wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen.

(5) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab Kenntnis des erhöhten Bedarfes anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 8 Absatz 1 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann. Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren.

(6) Eltern können gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten wählen, für die ihr Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Ausübung des Wahlrechtes ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen.

§ 7**Umfang der Förderung und Öffnungszeiten**

- (1) Die individuelle Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule umfasst eine Förderung von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung).
- (2) Die Förderung kann auf Wunsch der Eltern auch in einem Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden (Halbtagsförderung).
- (3) Eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) kann beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen. Ein über diese Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender Bedarf ist von den Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich an dem Bedarf der Eltern.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu sechs Stunden (Ganztagsförderung) oder bis zu drei Stunden (Teilzeitförderung) täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (6) Die Förderung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag.

§ 8**Sicherstellungsauftrag**

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag).
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Sicherstellungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen bei der Umsetzung dieses Gesetzes.
- (4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Eltern in den Angelegenheiten der Kindertagesförderung nach diesem Gesetz.

§ 9**Kinder mit besonderem Förderbedarf**

- (1) Für Kinder mit besonderem Förderbedarf sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertagesförderung im Rahmen der §§ 1 und 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Kinder, die im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behindert oder von Behinderung bedroht sind und deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, sollen grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden. Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die gemeinsame Förderung erfolgt in Kindertageseinrichtungen als Einzelintegration in Regeleinrichtungen oder in integrativen Einrichtungen, wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Grundlage für die besondere Förderung sind die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.

(4) In integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Erziehungs- und Förderbedarfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch haben, sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen.

Abschnitt 2**Betrieb von Kindertageseinrichtungen****§ 10****Betriebserlaubnis**

(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. § 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erstellt eine für die Kindertageseinrichtung verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und der in §§ 1 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die pädagogische Konzeption ist fortlaufend fortzuschreiben.

§ 11**Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen**

(1) Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.

(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.

(3) Zusätzliche Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind so auszugestalten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen. Die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes bleiben unberührt. Bei Bedarf kann der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Angebote der Jugendhilfe, insbesondere im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bereitstellen.

(4) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und haben unter Beachtung der alters- und entwicklungs-spezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere

1. für den Aufbau positiver Bindungen zwischen ihnen und dem Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Gruppe Sorge zu tragen,
2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl,
3. Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten,
4. kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um unter Einbeziehung der Eltern eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist,
5. die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie
6. die Eltern bei der Erziehung und der Förderung ihrer Kinder zu beraten.

§ 12

Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

(2) Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung erfolgt auf Basis wissenschaftlicher Evaluation und dient dazu, die für die Kindertageseinrichtungen geltenden Standards zu sichern, die Entwicklung der Kindertagesförderung zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Bildung, Erzie-

hung und Betreuung zu liefern sowie die Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit von Angeboten der Kindertagesförderung zu gewährleisten.

(3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis.

§ 13

Einsatz des pädagogischen Personals

(1) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht.

(2) Bei den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.

(3) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.

(4) Im Ausland erworbene Qualifikationen können von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 7 oder Absatz 8 anerkannt werden.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall weiteren Personen eine Ausnahme für die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

(6) Assistenzkräfte unterstützen pädagogische Fachkräfte bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse. Sie können unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie pädagogische Fachkräfte.

§ 14

Bemessung des pädagogischen Personals

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
 3. 22 Kinder im Grundschulalter
- fördert.

(2) Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den pädagogischen Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleiches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere Zeiten für die

1. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
2. Qualitätsentwicklung und -sicherung,
3. Planung der individuellen Förderung,
4. Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
5. Vor- und Nachbereitung sowie
6. Dienstberatungen.

(4) Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen.

(5) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen pädagogische Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 3, beschäftigt werden.

(6) Der Einsatz von Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe der Absätze 7 und 9 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.

(7) Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, sind

1. im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent,
2. im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und

3. im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent

einer Fachkraft anzurechnen. Während der ersten beiden Ausbildungsjahre ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im folgenden Ausbildungsjahr.

(8) Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. In Kindertageseinrichtungen mit Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, steht je Kindertageseinrichtung jeweils eine Mentorin oder ein Mentor zur Verfügung. Die Ausbildungsvergütung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige und die an die Mentorinnen und Mentoren für diese Ausbildung gezahlte finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende sind bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen.

(9) Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgeltes zum Entgelt von pädagogischen Fachkräften gemäß § 2 Absatz 7 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgeltes einer solchen Fachkraft. Abweichend davon erhält eine Assistenzkraft bei einer tariflichen Entlohnung mindestens die Höhe des tariflichen Entgeltes.

§ 15

Leitung einer Kindertageseinrichtung

(1) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von pädagogischen Fachkräften gemäß § 2 Absatz 7 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen.

(2) Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

§ 16

Fach- und Praxisberatung

(1) Die Aufgaben der Fach- und Praxisberatung dürfen nur von pädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden, die über eine abgeschlossene fachbezogene Ausbildung an einer Hochschule oder über langjährige Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit auf diesem Gebiet bei regelmäßiger beruflicher Fort- oder Weiterbildung verfügen. Die Fach- und Praxisberatung soll in der Regel nicht von Personen wahrgenommen werden, die bereits mit Aufgaben nach § 10 Absatz 1 betraut sind.

(2) Für die Fach- und Praxisberatung gelten die verbindlichen Standards der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Gegenstand der Fach- und Praxisbe-

ratung sind insbesondere die in den §§ 1 und 3 formulierten Ziele, Inhalte und Verfahren.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Kapazitäten für die Fach- und Praxisberatung in

1. Kindertageseinrichtungen für je 1 200 belegte Plätze, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird und
2. der Kindertagespflege für je 100 Tagespflegepersonen

jeweils in einem einer Vollzeitstelle entsprechenden Umfang vorzuhalten.

§ 17

Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium plant im Einvernehmen mit dem für Ausbildung zuständigen Ministerium den Bedarf an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal im Sinne des § 2 Absatz 6 unter Berücksichtigung der pädagogischen Fachkräfte nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2. Die Ausbildungsplatzplanung ist regelmäßig fortzuschreiben.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Die Maßnahmen sollen auch Qualifizierungen im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen berücksichtigen. Dazu sind vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen. Die tarifvertraglichen Regelungen gelten zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichende bedarfsorientierte Fortbildungs- und Beratungsangebote auf der Grundlage der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern für die pädagogischen Fachkräfte bereitzustellen oder zu vermitteln, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.

(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 verbindliche Standards für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 3 und die Zertifizierung von Bildungsangeboten.

(5) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll ergänzend und aufbauend auf die spezifischen Vorqualifikationen des jeweiligen pädagogischen Personals erfolgen.

Abschnitt 3 Kindertagespflege

§ 18

Tagespflegeerlaubnis

(1) Kindertagespflege im Sinne des § 43 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Tagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Kindertagespflege kann auch in Räumlichkeiten außerhalb des Haushalts der Tagespflegeperson oder des Haushalts der Eltern geleistet werden. Die Erlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Dies ermöglicht das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig. Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson über eine Pflegerlaubnis nach Absatz 1 verfügt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet bleibt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen möglich.

(3) Die §§ 12 und 16 gelten entsprechend.

§ 19

Qualifikation der Kindertagespflegeperson

(1) Tagespflegepersonen sollen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e. V. entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Dies gilt nicht für Tagespflegepersonen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Tagespflegeerlaubnis erteilt wurde. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 genannten Abschlüsse.

(2) Eine geeignete und fachlich qualifizierte Tagespflegeperson wird den Eltern durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt.

§ 20

Fort- und Weiterbildung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen.

(2) Unter Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll die Fach- und Praxisberatung regelmäßig Regionaltreffen von maximal 50 Tagespflegepersonen durchführen. Die Regionaltreffen gelten als Fort- und Weiterbildungen nach Absatz 1.

Abschnitt 4 Mitwirkung von Eltern und Kindern

§ 21 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Eltern zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Eltern werden in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen und sind über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren.

(2) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärdensprache oder andere geeignete Kommunikationshilfen. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 3 bis 5 der Kommunikationshilfeverordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.

§ 22 Elternvertretungen

(1) Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei. Die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel für ein Jahr und die Kreis- oder Stadtelternräte sowie der Landeselternrat in der Regel für zwei Jahre gewählt werden, jeweils längstens bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet vorzeitig, wenn das eigene Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Wahlen zu den Elternräten sollen zwischen dem 15. August und dem 15. September stattfinden. Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gruppe. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.

(3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Der Elternrat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird dabei von der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstützt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr den Elternrat der Kindertageseinrichtung einberufen.

(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Der Elternrat wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23 beachtet werden.

(5) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird der Kreis- oder Stadtelternrat durch die vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Sie wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wahl soll zwischen dem 16. September und dem 31. Oktober stattfinden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird von den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.

(6) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Der Landeselternrat soll zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählen, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Der Landeselternrat wird dabei von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium unterstützt. Zu den Beratungen des Landeselternrates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wird von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert und zu ihnen angehört.

(7) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Tätigkeit des Landeselternrates. Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die hinsichtlich der finanziellen Förderung der Zustimmung des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bedarf.

§ 23 Mitwirkung der Kinder

Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und von der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von dem für die pädagogische Ar-

beit in den Gruppen zuständigen pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.

Abschnitt 5 Finanzierung der Kindertagesförderung

§ 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes und in den Fällen nach § 78d Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auch auf Verlangen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, neu zu verhandeln.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen, mit den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden.

(5) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch über den Inhalt der Vereinbarungen nach Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten zu treffen. Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Satz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer

Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom fachlich für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen.

(6) Ergibt die Prüfung gemäß § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 sind in die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmen.

(7) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und hat eine Prüfung gemäß § 33 ergeben, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 25 Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Absatz 1 die Kosten der Verpflegung.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtung beteiligen.

(3) Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 26 Finanzielle Beteiligung des Landes

(1) Das Land beteiligt sich jährlich in Höhe von 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Ausgaben für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die

Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen nach § 20, soweit diese nicht in den Ausgaben nach Satz 2 enthalten sind.

(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Für jeden in Vollzeit-äquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt der Abschlag 3 473 Euro. Dieser Betrag steigt ab dem Jahr 2021 jährlich um 2,3 Prozent; der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeit-äquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.

(3) Maßgeblich für die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März, zuzüglich einer jährlichen Steigerung von 2 Prozent. Die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Meldungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Landesamt für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben.

(4) Bis zum 1. April eines jeweiligen Jahres übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Gesundheit und Soziales die Ausgaben gemäß Absatz 1 sowie die Einnahmen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 bezogen auf das jeweilige Vorjahr. Die Angaben sind zuvor durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Jahresabschluss zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen. Die Ausgaben sind Grundlage für die Abrechnung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2 mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen fest und verrechnet die Ausgleichsbeträge mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres.

(5) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6. Grundlage für die Verteilung der Mittel ab dem Jahr 2022 sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wird. Für die Jahre 2020 und 2021 gilt die Regelung in § 35 Absatz 2. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 10. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 nachweisen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Regelung in § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 und 7 und für

1. die Durchführung von Projekten und Aufgaben von landesweiter Bedeutung,
2. Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung und
3. Modellvorhaben, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen

Mittel in Höhe von 626 000 Euro jährlich zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Maßnahmen nach Satz 1 fördern.

(7) Das Land stellt für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Finanzierung von Fachtagungen und Konsultationseinrichtungen Mittel in Höhe von 100 000 Euro jährlich zur Verfügung.

(8) Das Land stellt für die Durchführung und die landesweite Evaluation der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 jährlich 200 000 Euro zur Verfügung.

(9) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen nach § 20 Absatz 2 jeweils Mittel in Höhe von 10 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes nach Absatz 1.

§ 27

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die kindbezogene Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 Euro. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 32,0 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Bei der Festsetzung der Pauschale sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.

(2) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist über die Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und kann an dieser beratend teilnehmen.

§ 28**Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Studierende.

§ 29**Finanzielle Beteiligung der Eltern**

(1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.

(3) Eltern tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 entstehenden Kosten entsprechend einer Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung oder der Tagespflegeperson. Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

§ 30**Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Wählen Eltern für ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so gilt für ihre finanzielle Beteiligung § 29. Für die finanzielle Be-

teiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 28. Dabei sind die festgelegten Entgelte der Kindertageseinrichtung maßgeblich, die das Kind besucht. Entsprechendes gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Wählen Eltern für ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, so entrichtet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson die Kosten der Kindertagesförderung, jedoch begrenzt auf das durchschnittlich entstehende Entgelt differenziert nach Betreuungsart und Betreuungsumfang im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wählen. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Abschnitt 6**Vorrang bundesrechtlicher Regelungen, Auskünfte, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 31****Vorrang bundesrechtlicher Regelungen**

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes bleiben unberührt.

§ 32**Einholung von Auskünften**

(1) Die fachlich zuständigen Ministerien können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den Einrichtungsträgern und bei den Tagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern, zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach § 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Auskünfte einholen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

1. dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. Juni eines jeden Jahres die Anzahl der Fälle, die Ausgaben und die Einnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur anteiligen oder vollständigen Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Förderart und Förderumfang des vergangenen Jahres,
2. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zum 15. Mai die Höhe der nach § 24 vereinbarten Entgelte sowie der Verpflegungskosten und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Tages-

pflegerperson zu dem in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag und

3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 24 vereinbarten, differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen, die Verpflegungskosten und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Tagespflegetageperson sowie die vom Einrichtungsträger gemäß § 24 Absatz 1 Satz 6 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Tagespflegetagepersonen zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen.

§ 33 Prüfungsrechte

(1) Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.

(2) Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zur Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen zugänglich zu machen. Die Einrichtungsträger haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen. Sind die Auskünfte zur Verwirklichung des Prüfungszwecks unzureichend, ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, Dritte um Auskunft zu ersuchen. Der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, während der Öffnungszeiten die Kindertageseinrichtung zu betreten und zu besichtigen. Bei der Besichtigung der Kindertageseinrichtung soll der Träger der Kindertageseinrichtung hinzugezogen werden.

(3) Das Land kann im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahrnehmungsberechtigung des Landes ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes aufzunehmen. Das Ergebnis einer Prüfung durch das Land ist dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof die Einhaltung der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 überprüfen.

§ 34 Verordnungsermächtigung

(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 3 Absatz 1 bis 5 zu regeln.

(2) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 und 7 und der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 sowie deren Finanzierung nach § 26 Absatz 5 zu regeln.

(3) Kommt der Rahmenvertrag auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 24 Absatz 5 nicht zustande, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich dazu auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraums nicht erneut aufgenommen werden, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Auskunft nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu regeln.

(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung der Auskünfte zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach §§ 4 und 6 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, Inhalt und Umfang der jeweiligen Prüfung nach § 33, der Umsetzung der Mitteilungspflichten sowie zur Zuständigkeit festzulegen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung zur Erfassung der Einnahmen und der dem Prüfungszeitraum zuzuordnenden Ausgaben zur Erfüllung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Verordnung kann Regelungen treffen über die Art und den Umfang der Erfassung der personellen Ausstattung, der Leitungsanteile und der sonstigen Verwaltungskosten, der Anzahl der betreuten Kinder, den Umfang und die Art der jeweiligen Betreuung, die durchschnittlichen Belegungszahlen, die Anzahl der Kinder pro Gruppe und das Verhältnis von Krippe und Kindergarten und Horten in altersgemischten Gruppen, die Öffnungszeiten und die Schließzeiten. Die Rechtsverordnung soll die Darstellung der den Entgelten zuzurechnenden betriebsnotwendigen Investitionen, Mieten und Betriebskosten festlegen und Vorgaben für die Fristen zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege und Unterlagen enthalten. Satzungen nach § 24 Absatz 1 Satz 7 sind nachrangig.

§ 35 Übergangsvorschrift

(1) Bis zum 30. Juni 2020 rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die für das Jahr 2019 bezogenen Abschlagszahlungen nach § 18 Absatz 13 und 14 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. Ap-

ril 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) geändert worden ist, ab. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisung fest und erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb von sechs Wochen den errechneten Ausgleichsbetrag. Einen festgesetzten Rückzahlungsbetrag hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Gesundheit und Soziales innerhalb der Frist nach Satz 2 zu erstatten.

(2) Grundlage für die Verteilung der Mittel nach § 26 Absatz 5 für die Jahre 2020 und 2021 ist die Höhe der Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten des vorvergangenen Jahres nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) geändert worden ist.

(3) Aufgrund der Neuordnung der finanziellen Beteiligung des Landes nach § 26 Absatz 1 haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass zum 1. Januar 2020 bestehende Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 durch ergänzende Vereinbarungen fortgeführt werden können. Laufende Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzupassen.

(4) Das Land stellt übergangsweise für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis 31. Dezember 2019 für die Finanzierung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses und für die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 11a Absatz 1

Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weitere Mittel in Höhe von 1 795 700 Euro zur Verfügung. Für die Verteilung der Mittel gelten die Regelungen in § 18 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Die Zuweisung dieser Landesmittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales am 1. Oktober 2019.

§ 36 Evaluation

Dieses Gesetz, insbesondere auch die Regelungen zu den Prüfungsrechten, ist im Jahr 2025 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren.

§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) § 26 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) § 35 Absatz 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 4. September 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung*

Vom 2. September 2019

Aufgrund des § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610, 1662) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 7. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 81),
- dem § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist und
- dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490), der durch den Erlass vom 18. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 864) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung:

Artikel 1

§ 1 der Einkommensgrenzenverordnung vom 22. April 2003 (GVOBl. M-V S. 310), die durch die Verordnung vom 29. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Bei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils überschritten werden:

- a) im ersten Förderweg gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 7. Februar 2017 (AmtsBl. M-V S. 90), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2019 (AmtsBl. M-V S. 324) geändert worden ist, für einkommensschwache Haushalte um bis zu 40 Prozent und
- b) im zweiten Förderweg gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial für Haushalte mit mittlerem Einkommen um bis zu 80 Prozent.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. September 2019

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 22. April 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2330 - 32 - 2

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandesverordnung*

Vom 3. September 2019

Aufgrund

- der §§ 45a Absatz 3 Satz 1 und 45d Satz 17 in Verbindung mit § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, und
- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Betreuungsangebotelandesverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 805), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Landesverordnung über Angebote zur Unterstützung
im Alltag, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe
sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer
Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen
(Unterstützungsangebotelandesverordnung –
UntAngLVO M-V)“.**

2. In der Überschrift zu Abschnitt I werden die Wörter „niedrigschwelligen Betreuungsangeboten“ durch die Wörter „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege ab Pflegegrad 1 können nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote sowie von Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a dieser Verordnung zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehen, geltend machen. Sie erhalten hierfür als Leistung der sozialen oder privaten Pflegeversicherung eine Kostenerstattung bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 haben darüber hinaus die Möglichkeit der anteiligen Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrages nach § 45a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, mög-

lichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind gemäß § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Durch ein Angebot zur Unterstützung im Alltag können auch mehrere der in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Bereiche abgedeckt werden.

Angebote nach Satz 2 Nummer 2 und 3 richten sich gezielt auf die Unterstützung der Betroffenen in ihrer Eigenschaft als pflegende Person oder als pflegebedürftige Person; andere Leistungen gehören nicht zu den Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Als Angebote zur Unterstützung im Alltag können anerkannt werden:

1. Betreuungsgruppen, insbesondere für an Demenz erkrankte Menschen mit mindestens Pflegegrad 1,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuungen in Kleingruppen,

* Ändert LVO vom 16. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 11 - 8

4. Einzelbetreuungen durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
 5. familienentlastende und familienunterstützende Dienste,
 6. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehender Pflegepersonen,
 7. Alltagsbegleitung,
 8. Pflegebegleitung,
 9. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt des Pflegebedürftigen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag,
 10. Fahrdienste sowie
 11. sonstige Angebote, die der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zielsetzung gerecht werden.“
4. § 1a wird aufgehoben.
 5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind

1. ein schriftlicher oder elektronischer Antrag an die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1,
2. bei Abrechnung mit den gesetzlichen Pflegekassen die Angabe eines Institutionskennzeichens (IK), soweit bereits vergeben,
3. die Vorlage eines Konzeptes, das neben einer inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes Angaben enthält über
 - a) die Art des Angebotes, die Zielgruppe und den Angebotsumfang,
 - b) die Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer und das jeweilige Betreuungsverhältnis,
 - c) die Gewähr des Anbieters für eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie kontinuierliche fachliche und psychosoziale Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft gemäß Nummer 6,
 - d) das geforderte Entgelt für die jeweils erbrachten Leistungen,
 - e) anfallende notwendige Fahrtkosten,
 - f) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,

4. eine verpflichtende Erklärung zur Ausrichtung des jeweiligen Angebotes auf Dauer; die Leistungen zur Unterstützung im Alltag sind regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche sowie die Sicherstellung einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall) anzubieten; ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit ebenso gewährleistet sind,
5. der Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Angebot von Unterstützungsleistungen im Alltag erlitten oder verursacht werden können,
6. eine verpflichtende Erklärung zur Sicherstellung der Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft. Die Fachkraft soll entsprechend der Angebote über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen; insbesondere bei folgenden Berufsabschlüssen sind diese Voraussetzungen gegeben:
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Pflegefachfrau und Pflegefachmann,
 - Erzieherinnen und Erzieher,
 - Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
 - Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
 - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
 - Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
 - Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt,
7. der Nachweis einer nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Unterstützungsangebot ausgerichteten Basisbildung für die eingesetzten Helferinnen und Helfer im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit folgenden Inhalten:
 - a) Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
 - b) angemessene allgemeine Kenntnisse, um auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall re-

- agieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
- c) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfes,
- d) Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- e) Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen,
- f) bei Betreuungsangeboten Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung oder bei Angeboten zur Entlastung im Alltag gegebenenfalls hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen beziehungsweise deren Pflegepersonen,
- g) Kommunikation und Gesprächsführung,
- h) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zur eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements und
- i) Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, wobei für Helferinnen und Helfer, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation bereits über entsprechendes Wissen verfügen, die Basis-schulung entbehrlich ist, dies gilt insbesondere für Helferinnen und Helfer mit Berufsabschlüssen nach Nummer 6,
8. eine verpflichtende Erklärung durch die Anbieterin oder den Anbieter gegenüber der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 zum Nachweis einer alle drei Jahre erfolgenden und mindestens acht Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) umfassenden Fortbildung der Helferinnen und Helfer, wobei bereits vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung anerkannte niedrigschwellige Angebote die Fortbildung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Landesverordnung vornehmen müssen,
9. die Angabe über das für die Gesamtleistung nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch geforderte Entgelt, wobei das für die Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verlangte Entgelt die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen darf,
10. die verpflichtende Erklärung, jährlich einen Bericht über das Angebot zur Unterstützung im Alltag, insbesondere zu der Zahl der betreuten und entlasteten Personen, zu der Zahl der hierbei geleisteten Betreuungs- und Entlastungsstunden sowie der dafür eingesetzten Fachkräfte und deren Qualifikation, Helfer und Beschäftigten, zu dem Inhalt und Umfang der durchgeführten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie zu den Kosten einer Betreuungs- oder Entlastungsstunde in der von der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 vorgegebenen Form bis zum 31. März eines Jahres, erstmals in dem nach der Anerkennung oder dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung für eine bereits zuvor bewilligte Anerkennung folgenden Jahr, vorzulegen,
11. die Einverständniserklärung des Anbieters zur Veröffentlichung der Angebote in der aufgrund § 7 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Form,
12. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich entsprechen,
13. für die Anerkennung als Fahrdienst zusätzlich die Vorlage einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung.
- (2) Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 erteilt die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur, wenn zu erwarten ist, dass das in § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung zum Ausdruck gebrachte Ziel mit Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Sie arbeitet dazu eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zusammen. Zur Frage der Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters und der leistungserbringenden Personen kann die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 auch die Vorlage behördlicher Führungszeugnisse verlangen.
- (3) Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 1 Absatz 3 durch zugelassene Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt.
- (4) Niedrigschwellige Angebote, die bereits vor Inkrafttreten dieser Landesverordnung anerkannt wurden, gelten im festgestellten Umfang fort.
- (5) Die Anbieter der jeweiligen Angebote zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Durch die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 ist in diesem Falle die Anerkennung zu widerrufen. Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, soweit der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters nicht mehr gegeben ist. Die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind von der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 unverzüglich über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten.

(6) Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 unterrichtet bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den gemäß § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Landespflegeausschuss über den Stand der aktuell anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

(7) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag begründet keinen Anspruch auf Förderung nach Abschnitt II.“

6. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

**Angebote zur Unterstützung im Alltag
durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe**

(1) Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag für Pflegebedürftige können im Wege der Einzelbetreuung auch durch ehrenamtliche Nachbarschaftshelferinnen oder ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer erbracht werden. Die Unterstützungsleistungen umfassen:

- Begleitung zu Arzt- und Behördenbesuchen, bei Spaziergängen etc.,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen, Hilfen im Außenbereich,
- Kommunikation, Vorlesen,
- Anregung und Unterstützung bei den Hobbys und bei sozialen Kontakten.

(2) Die Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von § 2 gilt ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot im Sinne des Absatzes 1 als anerkannt, wenn die ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder der ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer einen Grundkurs auf der Grundlage eines zwischen den Pflegekassen abgestimmten und vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannten Curriculums im Umfang von mindestens acht Stunden (je 45 Minuten) absolviert hat und eine Registrierung bei den Landesverbänden der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erfolgt ist. Die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung darf nur durch volljährige natürliche Einzelpersonen erbracht werden, die

1. innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort des Pflegebedürftigen wohnen,
2. nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu unterstützenden Person leben,
3. nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu unterstützenden Person tätig sind,
4. nicht mit der zu unterstützenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,

5. regelmäßig im Abstand von zwei Jahren einen Aufbaukurs auf der Grundlage eines zwischen den Pflegekassen abgestimmten und vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannten Curriculums im Umfang von mindestens sechs Stunden (je 45 Minuten) absolviert haben und die Teilnahme den Landesverbänden der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. unaufgefordert vor Ablauf der Zweijahresfrist nachweisen,

6. eine Unterstützung von höchstens zwei anspruchsberechtigten Personen gleichzeitig in einem Umfang von insgesamt höchstens 25 Stunden je Kalendermonat erbringen,

7. Unterstützungsleistungen mit ausschließlich niedrigschwelligem Charakter durchführen, für die nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung von höchstens 8 Euro je Stunde gewährt wird.

(4) Für die Tätigkeit von ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern sind qualitätssichernde Maßnahmen erforderlich. Sie brauchen die Möglichkeit einer fachlichen Betreuung und Beratung. Die für ihre Tätigkeit erforderliche Beratung, Information und Unterstützung erhalten die ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer durch die jeweils örtlichen Pflegestützpunkte gemäß § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Unterstützung beinhaltet insbesondere auch den Hinweis sowie die Vermittlung zu lokalen qualitätssichernden Anleitungs- und Betreuungsorganisationen.

(5) Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. werden ermächtigt, das Nähere zum Registrierungsverfahren der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und Nachweise. Sie sind zuständig für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Registrierungsverfahrens. Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. registrieren die ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfer mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie dem aktuellen Unterstützungsangebot.

(6) Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. heben die Registrierung der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers unverzüglich auf, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass die Voraussetzungen für die Registrierung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind. Sie können die Registrierung aufheben, soweit ihnen bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers nicht gegeben ist.

(7) Die Pflegestützpunkte erteilen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen auf Grundlage des § 7c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Auskunft und Beratung über die Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe. Die Hilfe-

stellung zur Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe umfasst unter Beachtung des § 2a Absatz 3 Buchstabe a insbesondere auch die Koordinierung der erstmaligen Kontaktaufnahme zwischen dem Pflegebedürftigen und der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder dem ehrenamtlichen Nachbarschaftshelfer, soweit diese hierzu ihr Einverständnis unter Wahrung der Schriftform erklärt haben. Eine darüber hinausgehende Hilfestellungs-, Begleit- oder Betreuungspflicht besteht nicht.

(8) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 3 werden vier Jahre nach deren Inkrafttreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung überprüft.“

7. In der Überschrift zu Abschnitt II werden die Wörter „niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ durch die Wörter „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ ersetzt.

8. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „niedrigschwelligen Angeboten“ gestrichen und durch die Wörter „Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 1 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „das Vorliegen des Einverständnisses über“ eingefügt.

9. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Förderung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag**

Nach Abschnitt I anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gefördert werden, wenn die eingesetzten Helferinnen und Helfer ehrenamtlich tätig sind. Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 berücksichtigt dabei vorrangig niedrigschwellige Angebote, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.“

10. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen“ durch die Wörter „sowie anderer Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung im besonderen Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 2 Absatz 7 gilt entsprechend.“

11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Förderung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag durch Initiativen des Ehrenamts“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Angebote zur Unterstützung im Alltag von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. deren Angehörigen einschließlich vergleichbar nahestehender Pflegepersonen

zum Ziel gesetzt haben.“

c) Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 1 Nummer 7 gilt entsprechend.“

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen, die die Unterstützung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. deren Angehörigen einschließlich vergleichbar nahestehender Pflegepersonen

zum Ziel haben.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Personen oder von deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität beziehungsweise die der von ihnen Betreuten zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu verhindern, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.“

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Angebote zur Unterstützung im

Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „als Anteilsfinanzierung“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministeriums für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „für die Pflegeversicherung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

14. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Angebote zur Unterstützung im Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sowie Selbsthilfeorganisationen nach dieser Verordnung beträgt höchstens 50 Prozent, bei Modellvorhaben grundsätzlich höchstens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

15. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Anerkennung und für die Aufhebung der Anerkennung nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, sowie für die Förderung nach Abschnitt II ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich nach § 9 Absatz 1 Satz 2 an den Aufwendungen für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Modellvorhaben, Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.“

Artikel 2

Diese Landesverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. September 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Verordnung zur Änderung der Abfall-Zuständigkeitsverordnung und der Abfall-Kostenverordnung

Vom 3. September 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2129 - 1 - 7

Aufgrund

- des § 31 des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist, sowie
- des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 853) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77), die durch die Landesverordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 382) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und

aufgrund

des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1 Änderung der Abfall-Zuständigkeitsverordnung¹

Die Abfall-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 240), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 871) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zuständigkeit des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministeriums

Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig für das erstmalige Erstellen des Überwachungsplanes nach § 47 Absatz 7 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 1 der Deponieverordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Durchführung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung mit Ausnahme der Funktion der Überwachungsbehörde im Rahmen der Benehmensäußerung nach § 12 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 26 Absatz 1 Satz 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung.“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Anerkennung von Lehrgängen sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Anerkennung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 und § 9 Absatz 2 Satz 2 der Abfallbeauftragtenverordnung.“

c) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.

d) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.

e) Nach der neuen Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 bis 19 eingefügt:

„12. die Anerkennung als sachverständige Person sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Anerkennung nach § 6 Nummer 3 der Altfahrzeug-Verordnung,

13. die Anerkennung als sachverständige Person sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Anerkennung nach § 2 Absatz 18 Nummer 3 des Batteriegesetzes,

14. die Anerkennung als sachverständige Person sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Anerkennung nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,

15. die Anerkennung als sachverständige Person sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Anerkennung nach § 4 Absatz 6 Nummer 4 der Gewerbeabfallverordnung,

¹ Ändert VO vom 15. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2129 - 1 - 6

16. die Genehmigung des Betriebs eines Systems, den Widerruf dieser Genehmigung und das Verlangen einer Sicherheitsleistung sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Genehmigung, des Widerrufs und des Verlangens einer Sicherheitsleistung nach § 18 des Verpackungsgesetzes,
17. die Entgegennahme der Prüfergebnisse und Informationen der Zentralen Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Verpackungsgesetzes sowie die Entgegennahme von Informationen der Zentralen Stelle über die Schätzungen der Menge der beteiligten Verpackungen des betreffenden Systems nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Verpackungsgesetzes,
18. die Einsichtnahme in die bei der Zentralen Stelle hinterlegten Datenmeldungen, Vollständigkeitserklärungen, Mengenstromnachweise und Meldungen der Systeme sowie die Auskunftersuchen bei der Zentralen Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 des Verpackungsgesetzes,
19. die Entgegennahme von Informationen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Absatz 1 Nummer 18 des Verpackungsgesetzes,“.
- f) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 20.
- g) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 21 und wie folgt gefasst:
- „21. die Bekanntgabe einer Fremdkontrollstelle nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6 der Gewerbeabfallverordnung und die Entgegennahme von Nachweisen nach § 11 Absatz 5 Satz 3 der Gewerbeabfallverordnung sowie die Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Bekanntgabe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6 der Gewerbeabfallverordnung.“.
- h) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 22 und wie folgt gefasst:
- „22. die Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 33 der Klärschlammverordnung und die Entgegennahme von Nachweisen nach § 33 Absatz 4 Satz 3 der Klärschlammverordnung sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Notifizierung nach § 33 der Klärschlammverordnung.“.
- i) Die bisherigen Nummern 15 bis 22 werden die Nummern 23 bis 30.
- j) Am Ende der neuen Nummer 30 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- k) Folgende Nummer 31 wird angefügt:
- „31. Zustimmung zur Gleichwertigkeit eines Beprobungsverfahrens sowie Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung der Zustimmung nach Anhang 4 Nummer 3 Satz 2 der Deponieverordnung.“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
- „a) – bau-, immissionsschutz- oder abfallrechtlich genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen und sonstiger genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, einschließlich ihrer auf dem Gelände der Anlage befindlichen Verwaltungsgebäude, und
- Anlagen im Sinne des Buchstaben a erster Anstrich, die endgültig stillgelegt sind oder deren Genehmigungsbefähigung aus anderen Gründen entfallen ist, soweit die auf dem Gelände dieser Anlagen befindlichen Abfälle im Rahmen des früheren genehmigungsbedürftigen Anlagenbetriebes angefallen sind, sowie
- b) gewerbsmäßiger Tätigkeit oder sonstiger Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen, die
- für mindestens eine Abfallart der Nachweispflicht nach § 50 Absatz 1 oder § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder § 4 der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung unterliegt,
- einer Anzeigepflicht nach § 53 Absatz 1 oder einer Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegt, soweit durch Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist, oder
- in den Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung fällt,“.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. die Durchführung der Gewerbeabfallverordnung außerhalb von Anlagen nach Nummer 1 Buchstabe a.“
4. § 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. außerhalb von Anlagen nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a die Überwachung der Abfallbewirtschaftung rechtswidrig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die Abfall sind, einschließlich des Erlasses von Anordnungen und Maßnahmen nach § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den nach den §§ 26 sowie 27 Absatz 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände.“
5. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 11 Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt: 300.6, 300.8, 301.15, 301.22, 301.25, 301.33, 301.38, 303.5, 304.3, 307.13, 307.29, 307.31, 307.33, 307.38, 307.39, 308.23, 310.6, 311.1, 311.3, 311.9, 313.1.3 und 313.8“ ersetzt.
 „8. des Verfahrens zur Anerkennung als sachverständige Person nach § 4 Absatz 6 Nummer 4 der Gewerbeabfallverordnung,“.
 - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und die Wörter „§ 9 Absatz 7 Satz 4“ werden durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:
 „10. des Verfahrens zur Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 33 Absatz 3 Satz 4 der Klärschlammverordnung.“
 - e) Die bisherige Nummer 10 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Soweit eine Kostenschuld gemäß § 11 des Landesverwaltungskostengesetzes nach dem Inkrafttreten gemäß § 3 am 17. Oktober 2013 aber vor dem 14. September 2019 entstanden ist, gilt die Abfall-Kostenverordnung vom 8. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 561), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. August 2016 (GVOBl. M-V S. 751) geändert worden ist, fort.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Artikel 2
Änderung der Abfall-Kostenverordnung²

Die Abfall-Kostenverordnung vom 8. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 561), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. August 2016 (GVOBl. M-V S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „222.2, 301.14, 303.5, 304.3, 307.13, 307.29, 307.31, 307.33, 307.38, 307.39, 308.23, 310.6, 311.1, 311.9, 313.1.3, 313.8, 314.5, 314.6, 314.7, 314.9, 314.10“ durch die Angabe „222.2, 245, 247, 254, 256, 258, a) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „AbfBeauftrV Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ werden durch die Wörter „AbfBeauftrV Abfallbeauftragtenverordnung“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „VerpackV Verpackungsverordnung“ werden durch die Wörter „VerpackG Verpackungsgesetz“ ersetzt.
- b) Im ersten Teil des Gebührenverzeichnisses wird die Gebührennummer 101 wie folgt gefasst:

„101	Zeitaufwand	
	Soweit eine Gebühr gemäß des 2., 3. und 4. Teils des Gebührenverzeichnisses nach dem Zeitaufwand zu berechnen ist, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr setzt sich aus einem Personal- und einem Sachkostenanteil der eingesetzten Fachkraft zusammen. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellenden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde (differenziert nach Personal-/Sachkosten)	
101.1	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	44 (38,50/5,50)
101.2	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	34,50 (29/5,50)
101.3	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	28,50 (23/5,50)
101.4	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	25 (19,50/5,50)
101.5	für einen Kraftfahrer oder eine Kraftfahrerin mit Dienstfahrzeug	31,50 (26/5,50).“

² Ändert VO vom 8. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 137

c) Der zweite Teil des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührennummer 201 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „KrWG“ die Angabe „i.V.m. § 20 AbfKlärV“ angefügt.

bb) In der Gebührennummer 227 wird in der Spalte „Gebühr in EUR“ nach den Wörtern „nach Zeitaufwand“ die Angabe „, höchstens 7 500“ gestrichen.

cc) Die Gebührennummer 235 wird wie folgt gefasst:

„235	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller nach § 7 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 BattG	nach Zeitaufwand“
------	---	-------------------

dd) Die Gebührennummer 237 wird wie folgt gefasst:

„237	Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 34 Absatz 6 Satz 2 ElektroG	nach Zeitaufwand“
------	--	-------------------

ee) Folgende Gebührennummern 245 bis 259 werden angefügt:

„Amtshandlungen nach dem Verpackungsgesetz

245	Verlangen auf Vorlage einer Dokumentation nach § 15 Absatz 3 Satz 6 VerpackG	nach Zeitaufwand
246	Prüfung einer vorgelegten Dokumentation nach § 15 Absatz 3 Satz 6 VerpackG	nach Zeitaufwand
247	Verlangen auf Vorlage eines Nachweises nach § 15 Absatz 4 Satz 5 VerpackG	nach Zeitaufwand
248	Prüfung eines vorgelegten Nachweises nach § 15 Absatz 4 Satz 5 VerpackG	nach Zeitaufwand
249	Genehmigung eines Systems nach § 18 Absatz 1 VerpackG	nach Zeitaufwand
250	nachträglicher Erlass einer Nebenbestimmung nach § 18 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
251	Widerruf der Genehmigung eines Systems in besonderen Fällen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
252	Verlangen einer Sicherheit nach § 18 Absatz 4 VerpackG Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach der Gebührennummer 247 angerechnet, sofern die Sicherheit in einer Genehmigung nach § 18 Absatz 1 VerpackG verlangt wird.	nach Zeitaufwand
253	Prüfung einer vorgelegten Finanzierungsvereinbarung nach § 35 Absatz 1 VerpackG	nach Zeitaufwand
254	Verlangen auf Vorlage einer Konformitätserklärung oder eines Jahresberichts nach Anlage 3 Nummer 5 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
255	Prüfung einer vorgelegten Konformitätserklärung oder eines vorgelegten Jahresberichts nach Anlage 3 Nummer 5 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
256	Verlangen auf Vorlage eines Berichts nach Anlage 4 Nummer 3 Absatz 1 VerpackG	nach Zeitaufwand
257	Prüfung eines vorgelegten Berichts nach Anlage 4 Nummer 3 Absatz 1 VerpackG	nach Zeitaufwand
258	Verlangen auf Vorlage eines Messergebnisses oder einer Messmethode nach Anlage 4 Nummer 3 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand
259	Prüfung eines vorgelegten Messergebnisses oder einer vorgelegten Messmethode nach Anlage 4 Nummer 3 Absatz 2 VerpackG	nach Zeitaufwand “

d) Der dritte Teil des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

aa) Die Gebührennummern 300 bis 300.4 werden wie folgt gefasst:

„300 Amtshandlungen nach der Abfallbeauftragtenverordnung

300.1	Anordnung der Bestellung mehrerer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter nach § 3 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.2	Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragter nach § 5 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.3	Gestattung der Bestellung eines Abfallbeauftragten für einen Konzern nach § 6 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.4	Befreiung von der Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand“

bb) Folgende Gebührennummern 300.5 bis 300.9 werden angefügt:

„300.5	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.6	Verlangen auf Vorlage eines Fachkundenachweises nach § 9 Absatz 3 Satz 2 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.7	Prüfung des vorgelegten Fachkundenachweises nach § 9 Absatz 3 Satz 2 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.8	Verlangen auf Vorlage von Unterlagen zur Gleichwertigkeit der Fachkunde nach § 9 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand
300.9	Prüfung von vorgelegten Unterlagen zur Gleichwertigkeit der Fachkunde nach § 9 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 AbfBeauftrV	nach Zeitaufwand“

cc) Die Gebührennummern 301 bis 301.15 werden wie folgt gefasst:

„301 Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung

301.1	Anordnung der Untersuchung des Bodens nach § 4 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.2	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV Die Gebühr nach dieser Gebührennummer wird nur erhoben, soweit für die getroffene Entscheidung kein speziellerer Gebührentatbestand greift.	nach Zeitaufwand
301.3	Verkürzung des Abstandes zwischen den Untersuchungen oder Beschränkung der Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 5 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.4	Zustimmung zum Entfallen von Wiederholungsuntersuchungen nach § 4 Absatz 7 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.5	Prüfung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse nach § 5 Absatz 4 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.6	Anordnung der Untersuchung oder Verkürzung des Abstandes zwischen den Untersuchungen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.7	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 5 Absatz 5 Satz 3 AbfKlärV Die Gebühr nach dieser Gebührennummer wird nur erhoben, soweit für die getroffene Entscheidung keine speziellere Gebührennummer greift.	nach Zeitaufwand
301.8	Prüfung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse nach § 6 Absatz 1 Satz 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.9	Verkürzung oder Verlängerung des Abstandes zwischen den Untersuchungen oder Ausdehnung der Untersuchung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.10	Zustimmung zum Entfallen einer Untersuchung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand

301.11	Festlegung der Anwendung der Vorsorgewerte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.12	Zulassung der Ein- oder Aufbringung trotz Vorsorgewertüberschreitung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.13	Verpflichtung zur Entnahme einer Rückstellprobe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.14	Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.15	Verlangen auf Herausgabe einer Rückstellprobe nach § 9 Absatz 4 AbfKlärV	nach Zeitaufwand“

dd) Folgende Gebührennummern 301.16 bis 301.46 werden angefügt:

„301.16	Überprüfung einer herausgegebenen Rückstellprobe nach § 9 Absatz 4 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.17	Zulassung der Auf- oder Einbringung auf oder in einen Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung nach § 15 Absatz 6 Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.18	Zulassung eines anderen Flächennachweises nach § 16 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.19	Prüfung einer Anzeige zur beabsichtigten Auf- oder Einbringung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.20	Zulassung einer späteren Anzeige zur beabsichtigten Auf- oder Einbringung nach § 16 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.21	Prüfung eines Lieferscheins in Kopie nach § 17 Absatz 6 Nummer 5 oder 6 AbfKlärV oder nach § 18 Absatz 6 Nummer 5, 6 oder 7 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.22	Verlangen auf Vorlage eines Lieferscheins im Original nach § 17 Absatz 7 Satz 1 AbfKlärV oder § 18 Absatz 7 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.23	Prüfung eines vorgelegten Lieferscheins im Original nach § 17 Absatz 7 Satz 1 AbfKlärV oder § 18 Absatz 7 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.24	Prüfung einer Anzeige nach § 21 Absatz 5 Nummer 1, 2 oder 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.25	Verlangen auf Vorlage eines Prüftagebuchs nach § 22 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.26	Prüfung eines vorgelegten Prüftagebuchs nach § 22 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.27	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 24 Absatz 1 AbfKlärV oder Prüfung eines Berichts nach § 24 Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.28	Widerruf der Anerkennung in besonderen Fällen nach § 25 Absatz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.29	befristete Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung im Insolvenzverfahren nach § 25 Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.30	Genehmigung zum Führen eines Qualitätszeichens für einen Übergangszeitraum nach § 25 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.31	Zulassung eines anderen Flächennachweises nach § 30 Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.32	Zulassung einer Fristverlängerung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse oder Befreiung von der Pflicht zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.33	Verlangen auf Vorlage einer Regelung zwischen den Klärschlammerzeugern zur weiteren Verwendung der Klärschlämme nach § 31 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.34	Prüfung einer Regelung zwischen den Klärschlammerzeugern zur weiteren Verwendung der Klärschlämme nach § 31 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.35	Befreiung vom Regelverfahren nach § 31 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 AbfKlärV auch i. V. m. § 31 Absatz 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.36	Widerruf der Befreiung vom Regelverfahren nach § 31 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.37	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins nach § 31 Absatz 4 Satz 1 auch i. V. m. Absatz 5 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.38	Verlangen auf Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 32 Absatz 5 Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.39	Prüfung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse nach § 32 Absatz 5 Satz 2 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.40	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 33 AbfKlärV	nach Zeitaufwand

301.41	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Notifizierung nach § 33 Absatz 4 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.42	Prüfung der übermittelten Register nach § 34 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.43	Zustimmung zu einer gleichwertigen Analyseverfahren nach Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 3 oder Nummer 2.3 Satz 12 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.44	Festlegung der Analyseverfahren nach Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 4 oder Nummer 2.3 Satz 14 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.45	Prüfung der vorgelegten Analysen nach Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 5 oder Nummer 2.3 Satz 15 AbfKlärV	nach Zeitaufwand
301.46	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Untersuchung nach Anlage 2 Nummer 2.3 Satz 13 AbfKlärV	nach Zeitaufwand“

ee) Die Gebührennummern 309 bis 309.4 werden wie folgt gefasst:

„309 Amtshandlungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

309.1	Anerkennung eines Lehrganges nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 EfbV	nach Zeitaufwand
309.2	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 EfbV i. V. m. § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG	nach Zeitaufwand
309.3	Prüfung von Nachweisen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 EfbV	nach Zeitaufwand
309.4	Löschung eines Zertifikats aus dem Entsorgungsfachbetriebsregister nach § 26 Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 3 EfbV	nach Zeitaufwand“

ff) Folgende Gebührennummer 309.5 wird angefügt:

„309.5	Gestattung der Führung des Zertifikats oder des Überwachungszeichens nach § 26 Absatz 2 Satz 4 EfbV	nach Zeitaufwand“
--------	---	-------------------

gg) Die Gebührennummern 311 bis 311.9 werden wie folgt gefasst:

„311 Amtshandlungen nach der Gewerbeabfallverordnung

311.1	Verlangen auf Vorlage einer Dokumentation nach § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4 Absatz 5 Satz 3 oder § 8 Absatz 3 Satz 3 GewAbfV	nach Zeitaufwand
311.2	Prüfung einer vorgelegten Dokumentation nach § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4 Absatz 5 Satz 3 oder § 8 Absatz 3 Satz 3 GewAbfV	nach Zeitaufwand
311.3	Verlangen auf Vorlage eines Nachweises nach § 4 Absatz 5 Satz 5 GewAbfV	nach Zeitaufwand
311.4	Prüfung eines Nachweises nach § 4 Absatz 5 Satz 5 GewAbfV	nach Zeitaufwand
311.5	Anerkennung einer sachverständigen Person nach § 4 Absatz 6 Nummer 4 GewAbfV	nach Zeitaufwand
311.6	Bekanntgabe einer Fremdkontrollstelle nach § 11 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 11 Absatz 4 GewAbfV	nach Zeitaufwand
311.7	Prüfung der übermittelten Ergebnisse der Fremdkontrollstelle nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 GewAbfV	nach Zeitaufwand
311.8	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Bekanntgabe nach § 11 Absatz 5 Satz 1 GewAbfV	nach Zeitaufwand
311.9	Verlangen auf Vorlage der im Betriebstagebuch enthaltenen Information nach § 12 Absatz 3 Satz 5 GewAbfV	nach Zeitaufwand“

hh) Folgende Gebührennummer 311.10 wird angefügt:

„311.10	Prüfung der vorgelegten, im Betriebstagebuch enthaltenen Information nach § 12 Absatz 3 Satz 5 GewAbfV	nach Zeitaufwand“
---------	--	-------------------

- ii) Die Gebührennummern 314 bis 314.11 werden aufgehoben.
- jj) Die Gebührennummern 315 bis 315.3 werden die Gebührennummern 314 bis 314.3.
- e) Im vierten Teil des Gebührenverzeichnisses wird die Gebührennummer 400.2 wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird der abschließende Satz aufgehoben.
 - bb) In der Spalte „Gebühr in EUR“ wird die Angabe „650 bis 4 000“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. September 2019

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt